



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung)

Die Gemeinde Hartenstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für

a) Kindergartenkinder

4 – 5 Stunden täglich	mtl. 90,- €
5 – 6 Stunden täglich	mtl. 95,- €
6 – 7 Stunden täglich	mtl. 100,- €
7 – 8 Stunden täglich	mtl. 105,- €
8 – 9 Stunden täglich	mtl. 110,- €
9 – 10 Stunden täglich	mtl. 115,- €

b) Schulkinder

1 – 2 Stunden täglich	mtl. 32,50 €
2 – 3 Stunden täglich	mtl. 37,50 €
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 42,50 €
4 – 5 Stunden täglich	mtl. 47,50 €

c) Krippenkinder (0-3 Jahre)

1 – 2 Stunden täglich	mtl. 100,- €
2 – 3 Stunden täglich	mtl. 105,- €
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 110,- €
4 – 5 Stunden täglich	mtl. 115,- €
5 – 6 Stunden täglich	mtl. 120,- €
6 – 7 Stunden täglich	mtl. 125,- €
7 – 8 Stunden täglich	mtl. 130,- €
8 – 9 Stunden täglich	mtl. 135,- €
9 – 10 Stunden täglich	mtl. 140,- €

(2) Das Spielgeld beträgt für

a) Kindergartenkinder mtl. 5,- €

b) Schulkinder mtl. 2,50 €

c) Krippenkinder mtl. 5,- €

und ist in den Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1) enthalten.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind zu entrichten für

a) Kindergartenkinder 1,90 € je Mahlzeit

b) Schulkinder 2,- € je Mahlzeit

c) Krippenkinder 1,50 € je Mahlzeit

- (4) Jährlich ist ein Getränkegeld zu entrichten für
a) Kindergarten- und Krippenkinder in Höhe von 30,- €
b) Schulkinder in Höhe von 15,- €.

Ab dem 01.09.2012 beträgt das Getränkegeld einheitlich 30,- € pro Jahr und Kind.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und/oder die Kinderkrippe der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind der Familie um monatlich 40,- € reduziert.

(2) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am fünften Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.03.2012 rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft.
Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 01.03.2012 beschlossen und am 06.03.2012 bekanntgemacht.

Hartenstein, den 05.03.2012



Wolter
1. Bürgermeister